

2208/J XX.GP

ANFRAGE

des Abgeordneten Haigermoser und Kollegen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend die Verletzung des Datenschutzes seitens der Wirtschaftskammer Kärnten  
Im Rahmen eines Berufungsverfahrens (Präs 242-28/96/Wa/Do) anlässlich einer  
Grundlagenvorschreibung (WKMNr. 63638) durch die Wirtschaftskammer Kärnten wurde  
Herrn Otto Huber Akteneinsicht gewährt.  
Dabei mußte er feststellen, daß ihm bei der Einsicht nicht nur die seinen Betrieb betreffend  
Daten (Namen der Trafikhaber unter Angabe des zur Umlageberechnung herangezogenen  
Umsatzes), sondern in Form einer ganzen Liste auch jene von Mitbewerbern zugänglich  
gemacht wurden. Durch diese, die Geheimhaltungspflicht von personenbezogenen Daten nach  
§1 Datenschutzgesetz verletzende Praxis der Präsidialabteilung ist es jedem Unternehmer  
möglich, sich über die Umsätze der Konkurrenten zu informieren. Daß die Betroffenen an der  
Geheimhaltung dieser Daten, welche Grundlage weitreichender betrieblicher Entscheidungen  
aber wohl auch im Hinblick auf das Privatleben bedeutsam sind, ein schutzwürdiges Interesse  
haben, ist offensichtlich,  
Entsprechende Hinweise auf diesen Sachverhalt in der Berufung wurden von der  
Wirtschaftskammer mit dem Hinweis, daß eine etwaige Verletzung des Datenschutzgesetzes  
nicht zum Gegenstand des Verfahrens nach §57g Handelskammergesetz, nämlich der  
Feststellung der Grundlagenpflicht, gehört, und somit auch nicht behandelt wird.  
Da die beschriebene Praxis der Akteneinsicht unter Preisgabe vertraulicher Informationen über  
Betriebe durch diese Argumentation jedoch weder gerechtfertigt noch abgestellt wird, stellen  
die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister wirtschaftliche Angelegenheiten als  
Aufsichtsbehörde die nachstehende

ANFRAGE

1. Stellt die oben geschilderte Praxis der Akteneinsicht wie sie von der Präsidialabteilung der  
WK-Kärnten geübt wird, Ihrer Meinung nach einen Verletzung des verfassungsgesetzlich  
gewährleisteten Rechts auf Datenschutz nach dem Datenschutzgesetz dar?
2. Wenn ja, in welcher Form werden Sie .
  - a) die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen und
  - b) dafür Sorge tragen, daß solches in Zukunft vermieden wird?
3. Wenn nein, wie ist dieses Vorgehen dann zu werten?